



Vereinsatzung

“Verein Initiative für Teaching Entrepreneurship

**- unternehmerische Haltungen wecken,
fördern, stärken.“ (Abkürzung IFTE)**

**Wien
28. Juni 2017**



„Verein Initiative für Teaching Entrepreneurship
- unternehmerische Haltungen wecken, fördern, stärken.“
(Abkürzung IFTE)

Treibhaus
Eschenbachgasse 11, 1010 Wien *)

www.ifte.at

*) Neuer Sitz mit Beschluss der Generalversammlung am 28. Juni 2017.

Satzung

„Verein Initiative für Teaching Entrepreneurship - unternehmerische Haltungen wecken, fördern, stärken“ (Abkürzung IFTE) ZVR-Zahl 604453156

§ 1: Name/Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Verein Initiative für Teaching Entrepreneurship - unternehmerische Haltungen wecken, fördern, stärken" (Abkürzung IFTE).
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, sowie ausgewählte Länder in Europa mit dem Schwerpunkt SEE und CEE – in gelegentlichen Fällen auch darüber hinaus.
- 3) Die Errichtung von Zweigstellen oder Zweigvereinen ist möglich.

§ 2: Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Die Förderung einer Kultur des Entrepreneurships: "Unternehmerische Haltungen wecken, fördern und stärken".
- b) Die Förderung des Entrepreneurship-Gedankenguts als ein Instrument der Chancengleichheit, sowie der Stärkung der ökonomischen Kreativität des Einzelnen für den europäischen Markt.
- c) Die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Lehrpersonen im Bereich Entrepreneurship.
- d) Die Förderung von Netzwerken zwischen Unternehmer/innen, Lehrer/innen und Alumni.
- e) Die Förderung von Netzwerken zwischen Schulen und anderen Bildungsinstitutionen, welche sich der Förderung des Entrepreneurship-Gedankenguts verschreiben.
- f) Die Förderung einer engen Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, ebenso wie Institutionen der EU.

§ 3: Aufbringung der Mittel

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a) Subventionen und sonstige Zuwendungen öffentlicher Stellen und sonstiger Einrichtungen sowie von Privaten.
 - b) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und Zuwendungen von Sponsoren.
 - c) Erträge aus dem Vereinsvermögen und Einnahmen aus den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Publikationen sowie durch Einnahmen aus der Kooperation mit Unternehmen und Organisationen jeglicher Rechtsform.
 - d) Mitgliedsbeiträge und Beiträge von Förderern.
- 3) Als ideelle Mittel sollen insbesondere dienen:
 - a) Erstellen didaktischer Entrepreneurship-Konzepte samt aller dazugehörigen Materialien (insbesondere für Kinder, Jugendliche und Lehrpersonen),
 - b) Ausarbeiten eines Curriculums mit aktivierenden Lehr- und Lernmethoden,
 - g) die Unterstützung von Projekten, welche den Zwecken des Vereins dienlich sind, unter anderem durch Mitwirkung bei Workshops und Veranstaltungen und der Leistung von Hilfestellungen bei Schulen, welche die Verbreitung einer Haltung des Entrepreneurships fördern,
 - c) Vorträge, Workshops, Seminare, Diskussionsveranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte,
 - d) Herausgabe von Publikationen,
 - e) Wettbewerbe unter Jugendlichen und Schulen,
 - f) Spezielle Veranstaltungen zur Lehrerfortbildung, inklusive Zertifizierung,
 - g) die Durchführung von Projekten, entweder in eigener Regie oder in Kooperation mit Dritten,

- h) die Erstellung und Pflege von Projektplattformen (zB. Internet),
- i) die Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen Schülern und der Wirtschaft, zwecks Initiierung von Praktika in der Wirtschaft,
- j) die Herstellung und Pflege von Kontakten zwischen Professoren und Lehrkräften und der Wirtschaft, zwecks Förderung von gegenseitigem Erfahrungsaustausch und Verständnis,

wobei alle vom Verein angewendeten ideellen Mittel direkt oder indirekt die Inhalte und Haltungen des Entrepreneurship-Gedankengutes fördern sollen.

Einseitige parteipolitische Aktivitäten gehören nicht zu den Zielen des Vereins, wohl aber die aktive Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über Fragen, welche die Entrepreneurship Education direkt oder indirekt betreffen.

§ 4: Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder gliedern sich in initiiierende Mitglieder, inspirierende Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - a) Initiierende Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - b) Inspirierende Mitglieder sind jene, die sich gelegentlich an der Vereinsarbeit beteiligen.
 - c) Ehrenmitglieder sind solche, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied können natürliche Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, welche entsprechend der Satzung die Arbeit des Vereins unterstützen wollen. Mit der Abgabe oder Zusendung der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
- 2) Über die Aufnahme von initiiierenden Mitgliedern und inspirierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist ohne Frist möglich und erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Obmann. Dem Verein zugesagte bzw. vollbrachte Leistungen im Rahmen der Mitarbeit werden, unter Ausnahme von konkreten Werkverträgen nicht vergütet – es stehen dem austretenden Mitglied für solche Leistungen auch keinerlei Entgeltansprüche zu. Der Austritt entbindet grundsätzlich nicht von bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung beim Vorstand entstandenen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber - diese sind jedenfalls zu erfüllen. Ausnahmen können nur nach Absprache mit dem Vorstand gemacht werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grob fahrlässigem und unehrenhaftem Verhalten oder Handeln oder wegen sonstig klarem Verstoß entgegen der Interessen des Vereins von der Mitgliedschaft ausschließen.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Initiierende Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Inspirierende Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Teilnahme- und Rederecht in der Generalversammlung, sowie das passive Wahlrecht, jedoch kein aktives Wahl- oder Stimmrecht.
- 3) Alle Mitglieder verpflichten sich, den Zweck des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4) Sämtliche Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 8) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

§ 8. Förderer

Förderer sind Personen, welche den Verein bei der Verwirklichung seiner Ziele durch Zuwendungen unterstützen.

Um Förderer des Vereins zu sein, bedarf es keiner Mitgliedschaft im Verein. Sehr wohl können aber Vereinsmitglieder gleichzeitig auch Förderer des Vereins sein.

§ 9: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 10)
- das Steering Committee (§ 11)
- Projektteams (§ 12)
- der Beirat (§ 13)
- die Schlichtungseinrichtung (§ 14)
- die Generalversammlung (§ 15)
- die Rechnungsprüfer (§ 16)
- der/die Safeguarding-Beauftragte (§ 17)

§ 10: Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern: einem Obmann, einem Stellvertreter, einem Kassier und einem Schriftführer. Der Obmann, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein nach außen. Geldzahlungen bzw. Kreditkartenzahlungen im Namen des Vereines (bzw. mit Vereinskreditkarte) können in Abstimmung mit einem weiteren Vorstandsmitglied auch seitens vom Vorstand dazu auserwählten Vorstandsmitgliedern alleine durchgeführt werden.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich dem Steering Committee oder der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt die Verwendung vorhandener Mittel im Sinne der Vereinszwecke.
- 3) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren, mindestens aber solange, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist. Die Wiederwahl ist möglich. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird Protokoll geführt.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung, die aufgrund von behördlichen Beanstandungen oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- 6) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied schriftlich (per Post oder E-Mail) oder mündlich einberufen. Dabei soll eine zweiwöchige Vorlaufzeit gegeben sein. In dringenden Fällen kann die Vorlaufzeit auch kürzer sein.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle von Umlaufbeschlüssen welche per E-Mail organisiert werden, kann der Vorstand Beschlüsse herbeiführen, indem alle Rückäußerungen, welche innerhalb von einer Woche (sieben Wochentagen) nach Anfrage zur Stimmabgabe einlangen, als gültige Stimmen gezählt werden sollen. Danach einlangende Stimmabgaben brauchen nicht mehr berücksichtigt zu werden.

- 9) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem Mitglied mit der an Jahren längsten Mitgliedschaft.
- 10) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs 11) und Rücktritt (Abs 12).
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der Funktion entheben. Hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
- 13) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen auch die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 14) Der Vorstand oder die von ihm dazu bevollmächtigten Personen sind berechtigt zur Erfüllung spezifischer Vereinsziele Werk- oder Beratungsverträge, sowohl mit Mitgliedern als auch mit Externen abzuschließen.

§ 11: Steering Committee

- 1) Das Steering Committee bzw. deren Mitglieder, sowie die Mitglieder allfälliger Ausschüsse tragen die Vereinsziele aktiv mit und unterstützen so durch ihren persönlichen Einsatz die Vorstandsmitglieder konkret. Durch das Steering Committee erfolgt die Aufsicht über die strategische Ausrichtung und die Erreichung der Vereinszwecke.
- 2) Die Lenkung erfolgt in Absprache bzw. Personalunion mit dem Vorstand insbesondere auf strategisch-inhaltlicher und finanzieller Ebene.
- 3) Das Steering Committee, Projektteams (siehe § 12) sowie allfällige Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt.

§ 12: Projektteams

- 1) Projektteams werden vom Vorstand berufen. Sie setzen die Vereinsziele, in Absprache mit dem Vorstand, operativ um.
- 2) Insbesondere übernehmen sie dabei eine hauptverantwortliche Rolle hinsichtlich der Umsetzung des Vereinszwecks (§ 2).
- 3) Der/Die Leiter/in eines Projektteams muss ein initiiertes Mitglied des Vereins sein, welches vom Vorstand dazu bestimmt wird und das Projektteam führt.
- 4) Die Mitglieder der Projektteams bleiben so lange Mitglied des Teams
 - a) bis zur Beendigung spezifischer Projekte der/des betreffendes Mitgliedes,
 - b) bis zum freiwilligen Austritt,
 - c) bis zur Abberufung durch den Vorstand.

§ 13: Beirat

Der Beirat umfasst den Vereinszielen nahestehende Personen und Freunde des Vereins und steht der Initiative mit fachlichem Rat und Tat zur Seite. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf eine von ihm zu bestimmende Dauer eingeladen. Es ist wünschenswert, dass die Mitglieder des Beirats auch Mitglieder des Vereins sind.

§ 14: Schlichtungseinrichtung

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungsstelle berufen. Sie ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des § 8 Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei initiierten Vereinsmitgliedern zusammen. Diese sind alle 3 Jahre von der Generalversammlung zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen. Die gewählten Mitglieder der Schlichtungseinrichtung haben einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.
- 3) Alle Mitglieder sind im Falle des Auftretens einer Streitigkeit, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergibt, verpflichtet, mittels eines entsprechenden Beweisanbotes enthaltenden Antrages, die

Schlichtungseinrichtung anzurufen. Dieser Antrag ist dem Antragsgegner von der Schlichtungseinrichtung unverzüglich zuzustellen und dieser zur Stellungnahme binnen 14 Tagen aufzufordern.

- 4) Die Schlichtungseinrichtung ist verpflichtet, binnen 8 Wochen nach Ablauf der dem/den Antragsgegnern gesetzten Frist zur Gegenäußerung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung nach Anhörung aller Streitteile einen Schlichtungsversuch nach bestem Wissen und Gewissen zu unternehmen.
- 5) Die Abstimmung über den Lösungsvorschlag erfolgt mit einfacher Mehrheit. Das Ergebnis der mündlichen Verhandlung ist zu protokollieren, das Protokoll von allen Mitwirkenden zu unterfertigen und den Parteien auszuhändigen. Sollte keine Einigung erzielt werden können steht es den Parteien offen die ordentlichen Gerichte anzurufen.
- 6) Die Schlichtungseinrichtung entscheidet in einem Senat bestehend aus drei Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung.
- 7) Bei jedem Streitfall gilt die völlige Unbefangenheit und Unabhängigkeit als Voraussetzung für die Teilnahme in der Schlichtungseinrichtung. Befangene Mitglieder haben die Teilnahme in der Schlichtungseinrichtung von sich aus abzulehnen, können aber auch, über Antrag einer Streitpartei, von den anderen beiden Mitgliedern der Schlichtungseinrichtung unter schriftlicher Angabe einer Begründung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.
- 8) An die Stelle eines befangenen Mitglieds tritt das nach alphabetischer Reihenfolge nachfolgende Ersatzmitglied.
- 9) Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post- oder E-Mail-Versand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mindestens alle 3 Jahre, nämlich zumindest dann, wenn ein neuer Vorstand zu wählen ist, einberufen. Die Frist beginnt am Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- 2) Die Versammlungsleitung, sowie die Führung eines Protokolls, obliegen jeweils einem Mitglied des Vorstands. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer, kann jedoch in der Ausführung an andere

Mitglieder delegiert werden. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

- 3) Jedes Mitglied kann Ergänzungen zur Tagesordnung spätestens 8 Tage vor Beginn der Generalversammlung zur Erörterung in derselben beantragen. Über das Einlangen solche Anträge und deren Inhalte kann jedes Mitglied beim Vorstand Auskunft verlangen.
- 4) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Schlichtungsstelle;
 - Aberkennung der Mitgliedschaft sowie Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Vereinstätigkeit und finanzielle Gebarung sowie eines Berichts der Rechnungsprüfer;
 - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 5) Über Satzungsänderungen – ausgenommen solche nach § 10/5 dieser Satzung -, sowie die Auflösung des Vereins, beschließt die Generalversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden initiierenden Mitglieder. Dies kann nur geschehen, wenn in der ordnungsgemäßen Einladung darauf hingewiesen wurde.
- 6) In einer Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes initiierende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen können durch einen Bevollmächtigten vertreten werden.
- 7) Eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% (fünfzig Prozent) der initiierenden Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 8) Soweit nicht explizit anders geregelt, entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- 9) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied wird geheim und schriftlich abgestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10) Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem Mitglied mit der an Jahren längsten Mitgliedschaft.
- 11) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG, sie muss hierbei vom Vorstand einberufen werden),
 - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (weigert sich der Vorstand eine Generalversammlung einzuberufen, so kann dies der Rechnungsprüfer selbst tun),
 - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen sechs Wochen statt.

§ 16: Rechnungsprüfer

- 1) Die Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter erfolgt in der Generalversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Prüfer auszuwählen.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt des Vorstandes sinngemäß.

§ 17: Safeguarding-Beauftragte/r

- 1) Die Bestellung des/r Safeguarding-Beauftragte/n erfolgt in der Generalversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Safeguarding-Beauftragten auszuwählen.
- 2) Die/der Safeguarding-Beauftragte überprüft die Einhaltung und Umsetzung der Safeguarding-Strategie von IFTE.

§ 18: Haftung

- 1) Die Haftung der Organwaller gemäß § 9 dieser Satzung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Paragraphen 23 ff. Vereinsgesetz 2002. Die Tätigkeit der Organwaller wird unentgeltlich erbracht, ohne dass dadurch der Abschluss von Werkverträgen für spezifische Projekte ausgeschlossen ist. Die Organwaller haften für ihre Tätigkeit als Organwaller gegenüber dem Verein demnach nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz. Dies gilt auch im Falle von Tätigkeiten eines Organwalters im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Verein.
- 2) Schließt der Verein Werkverträge mit sonstigen Mitgliedern oder Außenstehenden ab, so hat der Vorstand oder die dafür vom Vorstand bevollmächtigten Vertreter die Haftungen dieser Personen ebenfalls auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz einzuschränken.
- 3) Schließt der Verein Kooperationsverträge mit Dritten ab, so hat der Vorstand oder die dazu bevollmächtigten Vertreter nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass die Haftung des Vereines, seiner Organwaller oder der im Rahmen der Kooperation für den Verein tätigen Personen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz eingeschränkt wird.

§ 19: Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Dazu ist ein Beschluss von 3/4 der anwesenden initiierenden Mitglieder notwendig. Der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" muss zuvor in der ordnungsgemäßen Einladung zur Generalversammlung enthalten sein.

- 2) Die Liquidation wird durch den letzten Vorstand durchgeführt. Dieser hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und in der Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Weiters hat er einen Liquidator zu bestimmen.
- 3) Bei freiwilliger Auflösung des Vereines sowie im Fall der behördlichen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.